

An den  
Verfassungsgerichtshof  
Freyung 8  
1010 Wien

Wien, am 6.11.2015  
349/12g / DD

**Anfechtungswerberin:      Wien Anders (ANDAS) – Landesparteileitung Wien**  
**(dieser Zusatz zur Sicherheit)**  
Schadinagasse 3, 1170

vertreten durch den Zustellungsbevollmächtigten: Mag. Michael Graber, geb. 09.10.1948,  
Angestellter, p.A. KPÖ-Bundesvorstand, Drechslergasse 42, 1140 Wien

vertreten durch:      Dr. Andreas Löw  
Rechtsanwalt  
Neubaugasse 71  
1070 Wien  
Code R110280

## **ANFECHTUNG**

des Wahlverfahrens zur Wahl für die Bezirksvertretungen für den  
6., 8., 9. und 12. Wiener Gemeindebezirk vom 11.10.2015 gemäß Artikel 141 B-VG

Vollmacht erteilt einschließlich  
Vollmacht gem. § 19a RAO  
**14-fach**

## **I. Sachverhalt:**

Am 11. Oktober 2015 fanden entsprechend der Wiener Stadtverfassung und der Wahlordnung gemeinsam mit der Wahl zum Gemeinderat auch die Bezirksvertretungswahlen für den 6., 8., 9. und 12. Gemeindebezirk der Stadt Wien statt.

Für die Wahlen zu diesen Bezirksvertretungen brachten nachstehende Wählergruppen (wahlwerbende Parteien), die unten in Kurzbezeichnungen angeführt werden, Wahlvorschläge ein, die wie folgt kundgemacht wurden:

Für den 6. Bezirk:

SPÖ, FPÖ, ÖVP, GRÜNE, NEOS, WWW, ANDAS, EUAUS, FREIE

Für den 8. Bezirk:

SPÖ, FPÖ, ÖVP, GRÜNE, NEOS, WWW, ANDAS, ECHT

Für den 9. Bezirk

SPÖ, FPÖ, ÖVP, GRÜNE, NEOS, WWW, EUAUS, GFW

Für den 12. Bezirk:

SPÖ, FPÖ, ÖVP, GRÜNE, NEOS, WWW, ANDAS, GFW, PdA, Ph

## **II. Anfechtungsgegenstand**

Bei den in Punkt I angeführten Bezirksvertretungswahlen wurden Rechtswidrigkeiten von den bezughabenden Behörden gesetzt, die auf die Wahlergebnisse von Einfluss sein konnten und tatsächlich auch von Einfluss waren.

Wir fechten daher die Bezirksvertretungswahlen für den 6., 8., 9. und 12. Wiener Gemeindebezirk vom 11.10.2015 gemäß Artikel 141 B-VG wegen Rechtswidrigkeit an und beantragen, das Verfahren zur Gänze, sohin spätestens ab Ausschreibung dieser Wahlen aufzuheben.

### **III. Anfechtungslegitimation**

Die bezughabenden Wahlergebnisse wurden am 12. Oktober 2015 bzw 13. Oktober 2015 kundgemacht.

Wir haben zu all den angeführten Bezirksvertretungswahlen Wahlvorschläge eingereicht, die zugelassen wurden und haben sohin zu all den angeführten Bezirksvertretungswahlen kandidiert und sind sohin anfechtungsberechtigt.

Gemäß Artikel 141 Abs. 1 lit. a B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof unter anderem über Anfechtung von Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern, so auch über die Bezirksvertretungswahlen in Wien.

Nach § 68 Abs 1 VfGG muss die Wahlanfechtung binnen 4 Wochen nach Beendigung des Wahlverfahrens, wenn aber in dem betreffenden Wahlgesetz ein Instanzenzug vorgesehen ist, binnen 4 Wochen nach Zustellung des in letzter Instanz ergangenen Bescheides, eingebracht sein. Einen derartigen, die unmittelbare Anfechtung der oben angeführten Wahlen am Verfassungsgerichtshof ausschließenden Instanzenzug hinsichtlich des gesamten Wahlverfahrens gibt es nicht. Sohin ist die unmittelbare Anrufung des Verfassungsgerichtshofes zulässig.

Maßgeblicher Zeitpunkt für den Beginn des Laufes der vierwöchigen Frist zur Anfechtung ist der Tag der Kundmachung der Wahlen, also der 12. bzw 13. Oktober 2015, sodass die von uns heute eingebrachte Wahlanfechtung rechtzeitig eingebracht ist.

### **IV. Behauptete Rechtswidrigkeit (en)**

Unabhängig davon, ob in der Wiener Stadtverfassung oder in der bezughabenden Wahlordnung für den Gemeinderat der Stadt Wien und die Bezirksvertretungen besondere Vorschriften für Rechtswidrigkeiten des Wahlvorganges normiert sind oder nicht, sind nachstehende Rechtswidrigkeiten, die in geraffter Form angeführt werden, als Anfechtungsgründe relevierbar.

Die Magistratsabteilung 46 hat unserer wahlwerbenden Gruppe (nach vorausgehender Korrespondenz) schließlich die Aufstellung von Plakatständern („Dreiecksständer“) mit E-Mailnachricht vom 03.09.2015 mit der Begründung verboten, dass die Plakatständer nicht

für uns verwendet werden könnten, da diese der KPÖ zuzuordnen seien. Des Weiteren wurde in dieser Mailnachricht das Verbot unter anderem damit begründet, dass die Mitteilung über die Anforderung von 250-300 Hologrammen nicht als Antrag gesehen werden könne (?!). Hier darf höflich darauf hingewiesen werden, dass es bei von Laien eingebrachten Anträgen nicht darauf ankommt, wie diese bezeichnet werden! Die Behörde (MA 46) ging aber noch einen Schritt weiter und erklärte, dass selbst für den Fall, dass ein Antrag unsererseits für die Nutzung der für die KPÖ bewilligten Standplätze vorliege, dieser Antrag abgewiesen würde und im Falle der Aufstellung durch die KPÖ Sanktionen erfolgen würden (?!).

Nach einer weiteren Korrespondenz kam es am 21.09.2015 in den Räumen der Magistratsabteilung 46 zu einer Verhandlung mit unserem Herrn Mag. Zach. In der darüber geführten Niederschrift wurde plötzlich die Aufstellung von Plakatständern auf 40 genehmigten Plätzen bewilligt und in der Niederschrift festgehalten, „Herr Mag. Zach nimmt alles ohne Einwand zur Kenntnis und erklärt sich mit dem Bescheidinhalt vollständig einverstanden“, worauf sich unser Herr Mag. Zach weigerte, diese Niederschrift zu unterzeichnen. Hier ist festzuhalten, dass die MA 46 diese Niederschrift verfasste ohne dass unser Herr Mag. Zach sich dazu überhaupt äußerte.

Hier ist mit Nachdruck festzuhalten, dass diese Vorgangsweise ganz eindeutig rechtswidrig ist. Die Vorgangsweise der Magistratsabteilung 46 grenzt nämlich an Nötigung bzw. Erpressung. Sogar ist die Rechtswidrigkeit eindeutig vorliegend. Es sollte nämlich damit ein Rechtsmittelverzicht erzwungen werden!

Am 22.09. erging die eigenartige Mailnachricht der MA 46 an Herrn Mag. Zach, in der die Genehmigung von 40 Standplätzen mit dem Vorhandensein von 40 „Ersatzpickerln“, die von den anderen wahlwerbenden Parteien nicht angefordert wurden, begründet wird.

Es wurde auch mitgeteilt, dass mit der Lieferung der restlichen Hologramme und damit mit der Möglichkeit der Aufstellung weiterer Wahlwerbbeständer bis 05.10., also sechs Tage vor den Wahlen zu rechnen sei (?!). Weiters verwies die MA 46 darauf, dass die wahlwerbenden Parteien die Standorte spätestens bis vier Wochen vor deren Aufstellung bekannt zu geben hätten, weswegen der MA 46 keine Schuld an der Verzögerung zukomme, da der „korrekte Antrag“ viel zu spät eingelangt sei.

Festzuhalten ist dabei, dass dies auch bisher niemals der Fall war, da wahlwerbende Parteien erst solche sind, wenn sie die Liste mit den erforderlichen Unterstützungserklärungen einge-

reicht haben, was für kleinere wahlwerbende Parteien in der Regel erst wenige Tage vor Ende der Einreichfrist erfolgen kann, die meist vier oder fünf Wochen vor dem Wahltag liegt!

Mit Schreiben (Antrag) unseres ausgewiesenen Vertreters vom 23.09.2015 wurde die Rechtswidrigkeit deutlichst dargestellt.

Bei der Aufstellung der gegenständlichen Plakatständer handelte es sich um dieselbe rechtliche Problematik, wie bei den Wahlen zum Europäischen Parlament, als die wahlwerbende Gruppe „Europa Anders“ kandidierte. Auch in dieser wahlwerbenden Gruppe war die KPÖ prominent vertreten. Die MA 46 hat damals ohne irgendeinen Einwand die bezughabenden Hologramme zur Aufstellung der Plakatständer an den für die KPÖ seit Jahrzehnten verwendeten Örtlichkeiten genehmigt. Nunmehr wurde aber von der MA 46 faktisch die Aufstellung der bezughabenden Plakatständer schlicht verboten, obwohl sich die rechtlichen Vorschriften in keinem einzigen Punkt geändert haben. Es handelt sich um eine gänzlich willkürliche Rechtsausübung der MA 46! Eine willkürliche Rechtsausübung ist allerdings rechtswidrig!

Wir haben in gutem Glauben auf die Rechtssicherheit, dass nicht von einem Wahlkampf zum anderen die MA 46 gänzlich gegenteilige Entscheidungen trifft, den Antrag gestellt, wiederum die Genehmigung für die Aufstellung der Plakatständer an den der MA 46 bekannten Örtlichkeiten zu erteilen.

Wir konnten nicht einmal ahnen, dass nunmehr unter denselben rechtlichen Bedingungen wie bei der Wahl zum Europäischen Parlament plötzlich gänzlich unvorhersehbar die Aufstellung der bezughabenden Plakatständer verboten wird.

Nur vorsorglich wird vorgebracht, dass selbst für den Fall, dass der Rechtsstandpunkt der MA 46 richtig wäre, es sich sohin bei der Entscheidung für das angeführte Verbot ganz offensichtlich um eine schikanöse Rechtsausübung handelt. Das Schikaneverbot ist ein allgemeiner (nicht nur im Privatrecht) geltender Rechtsgrundsatz und gilt selbstverständlich auch für Behörden. Die schikanöse Rechtsausübung ist sohin ohne Zweifel rechtswidrig!

Mit Bescheid vom 01.10.2015 hat, offenbar in Beantwortung des Schreibens unseres Vertreters, die MA 46 am 01.10.2015 einen bewilligenden Bescheid (!) erlassen, der am 02.10.2015 zugestellt wurde. Mehr als eine Woche nach dem Schreiben unseres ausgewiesenen Vertreters wurde dieser bewilligende Bescheid erlassen, und zwar neun Tage vor der bezughabenden Wahl (?!).

Die Bescheiderlassung vom 01.10.2015 (zugestellt am 02.10.2015) kann nur als „Farce“ der MA 46 angesehen werden, da neun Tage vor der bezughabenden Wahl keinerlei Werbewirksamkeit für die gegenständliche Wahl mehr erreicht werden konnte!

Die MA 46 hat sohin, aus welchen Gründen immer, die Bewilligung der „Plakatständer“ mehr als zwei Monate hinausgezögert und damit rechtswidrig gehandelt

Die MA 46 hat sohin eine massive Wahlwerbungsverhinderung, die eindeutig rechtswidrig war, betrieben.

Diese Rechtswidrigkeiten waren auch tatsächlich für die Wahlergebnisse in den bezughabenden Bezirken (Bezirksvertretungswahlen) von Einfluss, da im 6. Wiener Gemeindebezirk lediglich 39 Stimmen auf einen Sitz in der Bezirksvertretung fehlten, im 8. Wiener Gemeindebezirk 20 Stimmen, im 9. Wiener Gemeindebezirk 14 Stimmen und im 12. Wiener Gemeindebezirk 11 Stimmen!

Ohne die angeführten massiven Rechtswidrigkeiten und sohin Verhinderungen der Wahlwerbung, wären die bezughabenden Mandate erreicht worden bzw. hätte zumindest die Möglichkeit bestanden, dass diese erreicht werden.

Beweis: beiliegende Urkunden wie folgt:

E-Mail des Herrn Mag. Dietmar Zach vom 18.08.2015

E-Mail der MA 46 vom 03.09.2015

„Niederschrift“ des Herrn Mag. Zach vom 21.09.2015

Mailnachricht der MA 46 vom 22.09.2015

Schreiben von Dr. Andreas Löw, Rechtsanwalt, vom 23.09.2015

Bescheid der MA 46 vom 01.10.2015

Beischaffung des Behördenaktes zu den angeführten Bezirksvertretungswahlen bei der zuständigen Magistratsabteilung (62) und der Magistratsabteilung 46

Vernehmung des Zeugen Mag. Dietmar Zach p.A. KPÖ-Bundesvorstand, Drechslergasse 42, 1140 Wien

Einvernahme des Zustellungsbevollmächtigten der Anfechtungswerberin, Mag. Michael Graber, p.A. KPÖ-Bundesvorstand, Drechslergasse 42, 1140 Wien

## **V. ANTRAGSTELLUNG**

Die Anfechtungswerberin stellt daher den

### **ANTRAG:**

Der Verfassungsgerichtshof wolle in Stattgebung dieser Anfechtung das Verfahren zu den Bezirksvertretungswahlen für den 6., 8., 9. und 12. Wiener Gemeindebezirk von Beginn an, in eventu ab 03.09.2015 (Mitteilung der MA 46 an Herrn Mag. Dietmar Zach) für nichtig erklären und als rechtwidrig aufheben.

Wien Anders (ANDAS) – Landesparteileitung Wien